jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1953/7/1 2Ob316/53, 7Ob757/79, 7Ob770/82, 6Ob523/84, 6Ob335/00h, 5Ob24/02v, 7Ob120/04d, 1Ob62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1953

**Norm**

ZPO §228 C4
ZPO §406 Aa

**Rechtssatz**

Das Recht oder Rechtsverhältnis muss zur Zeit der Klageerhebung oder wenigstens des Verhandlungsschlusses bestehen, wenn es auch augenblicklich etwa deshalb nicht wirksam ist, weil die daraus sich ergebenden Folgen an Bedingungen oder an eine Frist gebunden sind, Gegenstand der Klage kann demnach nicht ein erst künftig entstehendes Rechtsverhältnis oder ein etwa künftig entstehender Anspruch sein. Namentlich ist die Feststellungsklage nicht gegeben, um rein theoretisch alle denkbaren Möglichkeiten einer künftigen Rechtsverletzung auszuschließen. Die Feststellungsklage ist daher abzuweisen, wenn die zur Begründung eines Rechtsverhältnisses erforderliche Tatsache noch nicht eingetreten ist, ebenso vor Eintritt der Voraussetzungen an die das Gesetz das Entstehen eines Anspruches knüpft.

**Entscheidungstexte**

- 2 Ob 316/53
  Entscheidungstext OGH 01.07.1953 2 Ob 316/53
- 7 Ob 757/79
  Entscheidungstext OGH 18.10.1979 7 Ob 757/79
  Ähnlich; Beisatz: Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist zum Schluss der Verhandlung erster Instanz zu beurteilen. (T1)
- 7 Ob 770/82
  Entscheidungstext OGH 11.11.1982 7 Ob 770/82
  nur: Gegenstand der Klage kann nicht ein etwa künftig entstehender Anspruch sein. (T2)
  Beis wie T1
  Veröff: SZ 55/177
- 6 Ob 523/84
  Entscheidungstext OGH 10.05.1984 6 Ob 523/84
  Auch

- 6 Ob 335/00h
  Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 335/00h
  Vgl auch; Beisatz: Als Rechtsverhältnis wird eine bestimmte, durch den vorgetragenen Sachverhalt konkretisierte rechtlich geregelte privatrechtliche Beziehung zwischen den Streitteilen verstanden, die im Zeitpunkt der Entscheidung bereits bestehen muss, um "gegenwärtig" zu sein. (T3)
- 5 Ob 24/02v
  Entscheidungstext OGH 12.02.2002 5 Ob 24/02v
  Vgl auch; Beisatz: Das Fehlen einer gesetzlichen Anspruchsvoraussetzung kann nicht schlechthin mit dem Vorhandensein einer Bedingung gleichgesetzt werden. (T4)
  Veröff: SZ 2002/22
- 7 Ob 120/04d
  Entscheidungstext OGH 16.06.2004 7 Ob 120/04d
  Auch
- 1 Ob 62/04f
  Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 62/04f
  Vgl auch; nur T2; Beis wie T1
- 7 Ob 252/08x
  Entscheidungstext OGH 13.05.2009 7 Ob 252/08x
  Auch; nur: Gegenstand der Klage kann nicht ein erst künftig entstehendes Rechtsverhältnis oder ein künftig entstehender Anspruch sein. Die Klage ist daher abzuweisen, wenn die zur Begründung des Rechtsverhältnisses erforderliche Tatsache noch nicht eingetreten ist; ebenso vor Eintritt der Voraussetzungen, an die das Gesetz das Entstehen eines Anspruchs knüpft. (T5)
  Beis wie T4
- 4 Ob 154/09i
  Entscheidungstext OGH 19.01.2010 4 Ob 154/09i
  Auch; Beisatz: Gegenstand der Feststellung nach § 228 ZPO kann nur ein gegenwärtiges Recht oder Rechtsverhältnis sein. (T6)
  Veröff: SZ 2010/1
- 9 ObA 43/11f
  Entscheidungstext OGH 30.01.2012 9 ObA 43/11f
  Vgl auch; Beisatz: Rein theoretische Befürchtungen genügen den Erfordernissen des § 228 ZPO in Bezug auf die „rechtlich?praktische Bedeutung“ der begehrten Feststellung nicht. (T7)
- 10 Ob 62/11g
  Entscheidungstext OGH 05.06.2012 10 Ob 62/11g
  Vgl auch
- 5 Ob 165/14x
  Entscheidungstext OGH 27.01.2015 5 Ob 165/14x
  Auch; nur T5
- 1 Ob 36/16z
  Entscheidungstext OGH 21.06.2016 1 Ob 36/16z
- 9 ObA 39/17a
  Entscheidungstext OGH 28.06.2017 9 ObA 39/17a
- 9 ObA 23/18z
  Entscheidungstext OGH 28.06.2018 9 ObA 23/18z
  Auch; Beis wie T6; Beis wie T7
- 8 ObA 58/17p
  Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 ObA 58/17p
- 9 Ob 61/18p
  Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 Ob 61/18p
  nur: Gegenstand der Klage kann demnach nicht ein erst künftig entstehendes Rechtsverhältnis oder ein etwa künftig entstehender Anspruch sein. (T8)

- 3 Ob 71/19s
  Entscheidungstext OGH 23.05.2019 3 Ob 71/19s
  Vgl
- 9 ObA 111/19t
  Entscheidungstext OGH 26.02.2020 9 ObA 111/19t
  Vgl; nur: Das Recht oder Rechtsverhältnis muss zur Zeit der Klageerhebung oder wenigstens des Verhandlungsschlusses bestehen. (T9); nur T5; nur T8
- 6 Ob 239/20w
  Entscheidungstext OGH 15.03.2021 6 Ob 239/20w
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Entfällt das bei Klageerhebung noch bestehende Feststellungsinteresse aufgrund geänderter Sachumstände noch vor Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz, dann ist die Feststellungsklage mangels rechtlichen Interesses abzuweisen. (T10)
  Beisatz: Grundsätzlich ist auch dann, wenn im Laufe der Verhandlung erster Instanz ein zuvor der Höhe nach noch nicht abschätzbarer Schaden bezifferbar und damit die Möglichkeit einer Leistungsklage eröffnet wird, etwa weil die Schadensentwicklung mittlerweile endgültig abgeschlossen ist, vom Wegfall des Feststellungsinteresses auszugehen. (T11)
  Beisatz: Die während des Rechtsstreits eingetretene Möglichkeit, bezüglich der streitigen Ansprüche eine Leistungsklage einzubringen, beseitigt das Feststellungsinteresse aber nur dann, wenn damit tatsächlich alle von der Feststellungsklage erfassten Rechtsbeziehungen vollständig ausgeschöpft werden könnten. (T12)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0039178

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

19.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at